



Kingston, den 01.05.2014

HEIRATEN IN JAMAICA

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen unverbindlichen Überblick über das Prozedere einer Eheschließung in Jamaika. Rechtlich verbindliche Auskünfte zu Eheschließungen in Jamaika erhalten Sie von der Botschaft von Jamaika, Schmargendorfer Str. 32; 12159 Berlin; Tel.: 030 - 85 99 45 11, Fax: 030 - 85 99 45 40, E-Mail info@jamador.de, www.jamaican-embassy-berlin.de.

Das gesetzliche Mindestalter für eine Eheschließung in Jamaika ist 18 Jahre. Verlobte unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des/der sorgeberechtigten Elternteils/Eltern oder des Vormunds zu ihrer Eheschließung. Wer in Jamaika heiraten möchte, muss zuerst eine kostenpflichtige Lizenz beim jamaikanischen Justizministerium (Ministry of Justice, 2 Oxford Road, NCB Towers, 10th floor/South Tower, Kingston 5, Tel.: +1 876 9 06 49 23 31, Fax: +1 876 9 06 17 12, E-Mail: customerservice@moj.gov.jm, Internet: www.moj.gov.jm, Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 9 – 17 Uhr und Freitag 9 – 16 Uhr) beantragen. Hierzu müssen die Verlobten ihre Reisepässe, Geburtsurkunden und ggf. Scheidungsurteil bzw. Sterbeurkunden des/der früheren Ehegatten vorlegen. Die Erklärung zur Beantragung einer Heiratslizenz muss vor einem Friedensrichter (Justice of the Peace) unter Beisein eines Zeugen unterschrieben werden. Nicht-Jamaikaner müssen durch ihre Einreisekarte (Immigration Card) oder den Einreisestempel im Pass belegen, dass sie sich seit mindestens 24 Stunden in Jamaika aufhalten. Bei der Trauung müssen zwei volljährige Zeugen zugegen sein. Die Zeremonie wird in englischer Sprache durchgeführt.

Eine in Jamaika geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig. Voraussetzungen sind allerdings, dass

- beide Verlobte nach ihrem jeweiligen Heimatrecht die Eheschließungsvoraussetzungen erfüllen (d. h. volljährig, ledig bzw. verwitwet bzw. geschieden sind und auch sonst keine Ehehindernisse bestehen) und
- die Ehe formwirksam nach jamaikanischem Recht geschlossen wurde.

Die unmittelbar nach der Trauung ausgehändigte Bescheinigung (Certified Copy of Marriage Register) ist noch keine standesamtliche Heiratsurkunde. Die Eheschließung muss anschließend noch beim Hauptstandesamt (Registrar's General Department) in Spanish Town registriert werden, damit eine Heiratsurkunde in Form eines vollständigen Registerauszugs ausgestellt werden kann. Der Standesbeamte leitet die Heiratsbescheinigung an das Hauptstandesamt weiter mit der Bitte um Ausstellung einer Heiratsurkunde (Certification of Vital Records - Marriage Certificate).

Die jamaikanische Heiratsurkunde wird in der Regel nur dann von deutschen Behörden und Gerichten als Nachweis einer in Jamaika geschlossenen Ehe anerkannt, wenn ihre Echtheit durch eine Legalisation bestätigt wurde. Hierzu ist die Heiratsurkunde zuerst dem jamaikanischen Außenministerium, 21 Dominica Drive, Kingston 5, Tel.: 001 876 926 4220-8 zur Überbeglaubigung vorzulegen (Gebühr: ca. J\$ 1.000,00). Bitte beachten Sie, daß bei der Vorlage zur Überbeglaubigung eine jamaikanische Steuernummer (TRN Nummer) von einer an der Zeremonie beteiligten Person (Pastor, Eheleute, Trauzeugen) oder vom Hotel, in welchem die Eheschließung stattgefunden hat, vorgelegt werden muss. Weitere Auskünfte zur jamaikanischen Steuernummer erhalten Sie auf der folgenden Webseite: <http://www.jamaicatax.gov.jm/index.php/2012-05-14-21-28-18>

Nach der Überbeglaubigung kann die jamaikanische Heiratsurkunde von der Botschaft legalisiert werden (Gebühr: € 25,00, zahlbar in bar in J\$ zum Tageskurs der Botschaft oder per Kreditkarte) und wird damit als Nachweis der Eheschließung für den deutschen Rechtsbereich anerkannt. Die Beschaffung der Heiratsurkunde und die Einholung der Überbeglaubigung ist von den Eheleuten selbst, durch ihren Reiseveranstalter oder ggf. durch einen örtlichen Rechtsanwalt zu veranlassen (s. Anwaltsliste auf unserer Internetseite unter „Informationen für Deutsche“ -> „Anwälte“). Es empfiehlt sich, diese Serviceleistungen mit dem Reiseveranstalter ausdrücklich und vertraglich zu vereinbaren. Die überbeglaubigte und legalisierte Heiratsurkunde erhalten Sie in der Regel frühestens drei Monate nach Eheschließung.

Nähere Hinweise zur Nachbeurkundung der im Ausland geschlossenen Ehe im Eheregister eines deutschen Standesamts und zur Namensführung nach der Eheschließung finden Sie auf unserer Internetseite (s. unter „Informationen für Deutsche“ -> „Ehe“).

| | | | | | |
|------------------|--------------------------|-------------------|-----------------|------------------------|----------------------------|
| Hausanschrift: | Postanschrift: | Telefon: | Fax: | info@kingston.diplo.de | Öffnungszeiten: |
| 10 Waterloo Road | Auswärtiges Amt | +1 876 926 6728/9 | +1 876 620 5457 | | Montag - Freitag |
| Kingston 10 | für Botschaft Kingston | +1 876 631 7935/6 | | www.kingston.diplo.de | von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr |
| Jamaica W.I. | Kurstr. 36, 11013 Berlin | | | | |